



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



15 Juli 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 6000.5.24
bei Antwort bitte angeben

Andrea Gruber
Telefon 0211 837-2527
Telefax 0211 837-2578
Andrea.Gruber@mkffi.nrw.de

**Einleitung der Verbändeanhörung zum Entwurf eines „Gesetz(es)
für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kin-
derbildungsgesetz“**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung übersende ich Ihnen den Entwurf eines „Gesetz(es) für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“, zu dem ich mit gleicher Post die Verbändeanhörung einleite.

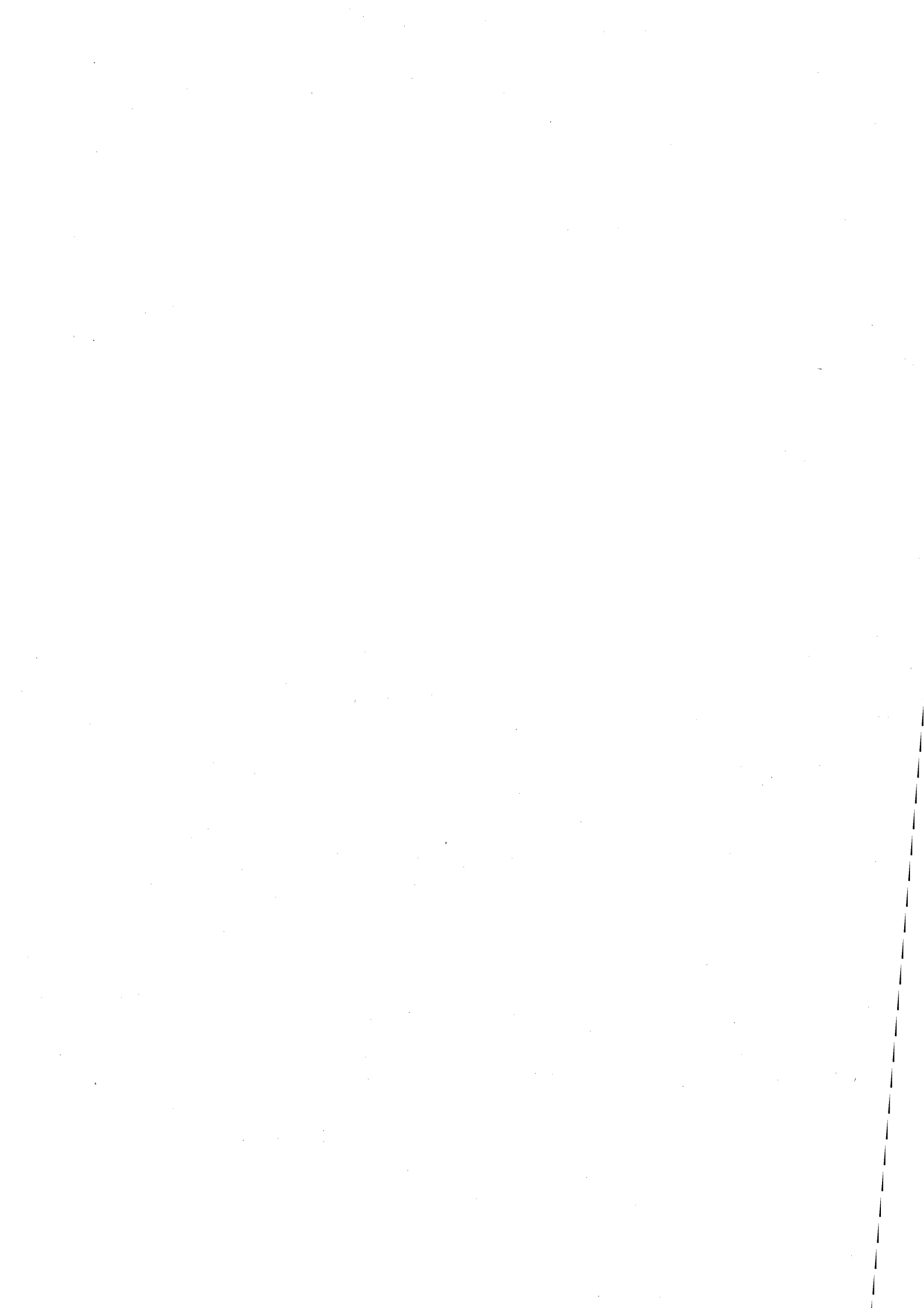
Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

A Problem

Die Landesregierung hat mit dem Kita-Träger-Rettungsprogramm für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 einen deutlichen ersten Schritt zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Die im Finanzierungssystem des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vorgesehene jährliche Steigerung der Pauschalen von 1,5 Prozent reichte nicht aus, die tatsächliche Kostenentwicklung auszugleichen. Die nicht refinanzierten Steigerungen der Kosten der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen führten zu erheblichen finanziellen Belastungen der Träger bis hin zu existentiellen Notlagen. Die Folgen der finanziell angespannten Situation waren und sind Einsparungen beim Personal zulasten der Qualität, die Gefährdung des notwendigen bedarfsgerechten Platzausbaus und der Rückzug von Trägern aus der Einrichtungsfinanzierung. Durch das Kita-Träger-Rettungsprogramm konnten diese Tendenzen 2017 erfolgreich gestoppt werden.

Die finanziellen Unterstützungen des Landes durch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ und das „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ werden mit Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 enden. Zu diesem Zeitpunkt kann, angesichts der großen Komplexität und notwendigen Vorbereitungsarbeiten auf Landesebene, in den Kommunen und nicht zuletzt bei den Trägern vor Ort, der Prozess für eine verlässliche, dauerhaft auskömmliche und zukunftsfähige Ausgestaltung der Finanzierung der gesamten Kindertagesbetreuung noch nicht abgeschlossen sein. Auch die Sicherung und Weiterentwicklung eines guten Personalschlüssels in der Kindertagesbetreuung erfordert zusätzliche Anstrengungen zu

den nach der bisherigen KiBiz-Systematik gewährten Förderungen. Für eine grundlegende Umstellung der Finanzierungssystematik bedarf es angemessener Vorlaufzeit für Träger, Kommunen und Land. Eine Systemumstellung erfordert zum Beispiel auch technische Vorkehrungen für die Anpassung der webbasierten Abrechnungssysteme. Um entsprechende Vorarbeiten und die notwendigen Umsetzungsschritte leisten zu können, soll eine Neustrukturierung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Nach den aktuellen Bedarfen in Nordrhein-Westfalen soll die Qualität frühkindlicher Bildung in der Kindertagesbetreuung durch mehr Personal, das heißt einen guten Personalschlüssel gestärkt und weiterentwickelt werden. Dazu zählt auch die Ermöglichung der Finanzierung von Leitungszeit, die zum Teil im KiBiz im sogenannten zweiten Wert nach der Anlage zu § 19 hinterlegt ist, aber von vielen Einrichtungen nicht mehr erfüllt werden kann, da den Trägern entsprechende Mittel fehlen, so dass sie nur Mindestwerte beim Personaleinsatz erfüllen können.

B Lösung

Um den nahtlosen Anschluss an die bisherigen Stabilisierungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird es auf der Grundlage der Verständigung mit den Kommunen für das Kindergartenjahr 2019/2020 eine Übergangsfinanzierung geben. Insbesondere die für Tageseinrichtungen erreichte vorübergehende Stabilisierung darf nicht gefährdet werden. Die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung muss durch mehr Mittel zur Finanzierung des Personals gesichert und verbessert werden. Mit diesen Mitteln sollen ein guter Personalschlüssel sichergestellt und die Leitungen der Kindertageseinrichtungen gestärkt werden.

Diese Übergangsfinanzierung beinhaltet zusätzliche Pauschalen, die mit finanzieller Beteiligung der Kommunen allen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage einer Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden beteiligen sich die Kommunen mit rund 40 Millionen Euro.

Des Weiteren werden die Kindpauschalen für Tageseinrichtungen ein weiteres Jahr um 3 Prozent erhöht.

Die Kommunen setzen darüber hinaus ihren finanziellen Stabilisierungsbeitrag an der Kindertagesbetreuung auch insoweit fort, als sie die zusätzlichen Zuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen auch weiterhin leisten. Diese Zuschüsse werden die Kommunen auch im Kindergartenjahr 2019/2020 nicht zulasten der Träger und Einrichtungen einsparen. Damit bekennen sich die Kommunen zu ihrer Verantwortung für eine tragfähige Finanzierung der Kindertagesbetreuung, der sie auch künftig entsprechen werden.

Zudem wird mit diesem Gesetz der Verteilschlüssel für die Zuschüsse für plusKITAs und zusätzlichen Sprachförderbedarf als Grundlage für die Fördersystematik auf Grundlage der KiBiz-Änderungen zum Kindergartenjahr 2014 um ein Jahr verlängert.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die erforderlichen Mittel werden im Landeshaushalt 2019 und 2020 bereitgestellt. Insgesamt werden hierfür 390,7 Millionen Euro veranschlagt. Für den auch in Nordrhein-Westfalen notwendigen Qualitätsentwicklungsprozess sollen zum Teil die erwarteten Bundesmittel eingesetzt werden.

Um den Trägern die Nutzung der Mittel auch überjährig und im Hinblick auf die Vorbereitung einer neuen Gesamtstrukturierung zu ermöglichen, wird die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung auch zum Ende der Kindergartenjahre 2018/2019 und 2019/2020 ausgesetzt. Deshalb werden in den Jahren 2019 und 2020 keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen der Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhen entstehen.

E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Durch die Gesetzesänderung wird die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verändert.

Durch die Verlängerung der Erhöhung der jährlichen Steigerungsrate auf 3 Prozent um ein Kindergartenjahr erfolgt eine Abfederung der tatsächlichen Kostensteigerungen. Damit wird besonders die durch Tarifierhöhungen bedingte Kostenentwicklung im Personalbereich aller Träger in gemeinsamer Verantwortung auch mit den Kommunen getragen.

Die Kommunen werden so bei der Gewährleistung eines dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden, trägerpluralen Kindertageseinrichtungsangebotes unterstützt.

An den zusätzlichen Pauschalen für den Übergangszeitraum bis zu einem dauerhaft auskömmlichen System beteiligen sich die Kommunen. Diese finanzielle Beteiligung unterstreicht, dass die Kommunen sich auch künftig zu ihrer Vorhalteaufgabe eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebotes bekennen. Gleichzeitig partizipieren diejenigen Kommunen, die selbst Träger von Einrichtungen sind an den zusätzlichen Pauschalen in einem Umfang, der überwiegend diese Beteiligung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kindergartenjahr 2019/2020 übersteigt.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration; beteiligt sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen oder private Haushalte werden nicht erwartet.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden. Eine Verbesserung des Kindertagesbetreuungsangebotes bewirkt allerdings eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit für beide Geschlechter und kann sich auf eine erhöhte Frauenerwerbstätigkeit und insoweit auf eine verbesserte Gleichstellung von Frau und Mann auswirken. Da im Feld der Kindertagesbetreuung überwiegend Frauen tätig sind, kommen Verbesserungen der Rahmenbedingungen des Tätigkeitsfeldes in erster Linie ihnen zugute. Mittel- und

langfristig wird die Stärkung der frühkindlichen Bildung aber auch zu einer Steigerung der gesellschaftlichen Anerkennung und einer weiteren Erhöhung des Anteils männlichen pädagogischen Personals führen.

Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

Artikel 1 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21f wie folgt gefasst:
„§ 21f Landeszuschuss zur Qualitätssicherung“
2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 Prozent. Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 jeweils um 3 Prozent.“
3. In § 20a Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Kindergartenjahr 2017/2018“ durch die Wörter „in den Kindergartenjahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020“ ersetzt.
4. Dem § 21a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von plusKITA-Einrichtungen um ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als plusKITA fortgesetzt werden.“
5. Dem § 21b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von Einrichtungen im Sinne des § 16b (Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) für ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als Einrichtung im Sinne von § 16b fortgesetzt werden.“
6. § 21f wird wie folgt gefasst:

„§ 21f

Landeszuschuss zur Qualitätssicherung

(1) Zur Sicherung der Trägervielfalt und der Qualität in Kindertageseinrichtungen gewährt das Land dem Jugendamt im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Träger von Tageseinrichtungen in seinem Bezirk pauschalierte Zuschüsse in Höhe von 90 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen zusätzlichen Pauschalen für jedes Kind, das in einer Tageseinrichtung betreut wird. Die Anzahl und die Höhe dieser Pauschalen richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2019 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.

(2) Voraussetzung für die pauschalierten Zuschüsse nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt die zusätzlichen Pauschalen in Höhe von 100 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Pauschalen an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“

7. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in Nummer 5 der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Für die Rechtsverordnung nach Nummer 6 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für pauschalierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21 f des Kinderbildungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: einen Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetz] geltenden Fassung anzuwenden.“

9. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 19
Stand: 1.8.2019**

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	5 357,18	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1. Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	7 178,44	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	9 205,86	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	11 044,53	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS (1. Wert) sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	14 819,05	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	19 005,92	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3 953,84	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS (1. Wert) sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	5 278,08	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS (1. Wert) sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8 459,00	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS (1. Wert) sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2 000 Euro erhöht.“

10. Die Anlage zu § 21f wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 21f
Stand 1.8.2019**

Wöchentliche Betreuungszeit	Gruppenform I Betrag in Euro	Gruppenform II Betrag in Euro	Gruppenform III Betrag in Euro
25 Stunden	370,95	764,76	273,78
35 Stunden	497,06	1 026,12	365,47
45 Stunden	637,44	1 316,03	585,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb eine zusätzliche Pauschale gemäß § 21f in Höhe von 1 279,15 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt die zusätzliche Pauschale 1 464,29 Euro.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die mit den Gesetzesänderungen einhergehenden Maßnahmen sind im Übergang zu einem neustrukturierten, dauerhaft auskömmlichen und zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes in einem weiterhin aufwachsenden System unabdingbar. Sie dienen der Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Um die bestmögliche Bildung und Betreuung für Kinder zu gewährleisten und um Eltern auch im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit echte Wahlmöglichkeiten zu bieten, sind der Erhalt der Trägervielfalt und die Sicherung und Stärkung qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote für Kinder von großer Bedeutung.

Gezielte Verbesserungen in der Qualität von Kindertageseinrichtungen erfordern einen guten Personalschlüssel. Dieser ist wesentlich für die pädagogische Arbeit der Fachkräfte mit den Kindern, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die mittelbare pädagogische Arbeit, wie Bildungsdokumentationen oder Vor- und Nachbereitung und nicht zuletzt für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben, wie Praxisanleitung und Teamqualifizierung. Auch die zunehmend heterogenen Bedarfslagen (Kinder aus Familien mit nichtdeutscher Familiensprache, Armut, Kinder mit oder mit drohender Behinderung) erfordern besondere personelle Ressourcen. Zur Verwirklichung der Bildungsziele in jedwedem Bildungsbereich von Bewegung über alltagsintegrierte sprachliche Bildung und zur bestmöglichen individuellen Förderung ist ein guter Personalschlüssel unerlässlich.

Nachdem die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren immer schlechter geworden war, konnte diese Entwicklung mit dem Kita-Träger-Rettungsprogramm 2017 gestoppt werden. Die dringend notwendige Entlastung und Absicherung der Kindertageseinrichtungen war ein erster Schritt in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019. Bis zur Umsetzung einer auskömmlichen, dauerhaft tragfähigen Finanzierungsstruktur, die im paritätischen System gemeinsam mit den Kommunen getragen wird, gilt es die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und zu stärken und einen friktionsfreien Übergang zu gestalten. Mit diesem Gesetz wird diese Anschlussfinanzierung im Interesse der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und im Interesse der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gewährleistet. Dabei geht es um den fortgesetzten Erhalt eines pluralen, aber besonders auch qualitativen Leistungsangebotes in der Kinder-

tagesbetreuung. Diese Qualität, die vorrangig durch die Finanzierung personeller Ressourcen über das Mindestmaß hinaus gesichert werden muss, ist notwendig, um den Anforderungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung besser gerecht zu werden und etwaigen Personaleinsparungen der Träger wegen ungedeckter Finanzierungslasten entgegenzuwirken. Das Land stellt für diese Finanzierung einen Betrag von 390,7 Millionen Euro zur Verfügung, für die im Übergang zu einem neuen Finanzierungssystem zum Teil die erwarteten Bundesmitteln für den auch in NRW notwendigen Qualitätsentwicklungsprozess eingesetzt werden sollen, da diese den Einstieg in die Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen gewährleisten. Die vorgesehenen neuen zusätzlichen Pauschalen, an deren Finanzierung sich die Kommunen beteiligen, sollen bis zur Umstellung auf ein verändertes Finanzierungssystem allen Trägern unabhängig vom trägerspezifischen Planungshorizont vor allem die sichere Finanzierung von Personal zur Gewährleistung eines guten Personalschlüssels und zur Stärkung der Leitungsressourcen in Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 6)

Zu Nummer 2 (§ 19)

Mit dem Kindergartenjahr 2018/2019 läuft die Regelung aus dem „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ aus, nach der die Kindpauschalen in den letzten drei Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2018/2019 um 3 Prozent erhöht wurden. Um auch im Übergangszeitraum bis zu einer dauerhaft auskömmlich ausgestalteten Finanzierung das qualitative und vielfältige Leistungsangebot in der Kindertagesbetreuung nicht zu gefährden, wird in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Anhebung der Steigerung auf 3 Prozent im Kindergartenjahr 2019/2020 fortgesetzt. Dies bedeutet keine Festlegung für darauffolgende Kindergartenjahre.

Zu Nummer 3 (§ 20a)

Mit der Änderung des Absatzes 5 werden die in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung bis zur Gesamtreformierung des KiBiz ausgesetzt. Dies dient dazu, dass die Träger die Zuschüsse aus dem Kita-Träger-Rettungsprogramm

und die neuen pauschalierten Zuschüsse aus dem nunmehrigen § 21f in ihrer finanziell angespannten Situation überjährig uneingeschränkt nutzen können. Rücklagen, die rechnerisch einer Einrichtung zugeordnet sind, können für Zwecke anderer Einrichtungen des gleichen Trägers genutzt werden. Eine jugendamtsübergreifende Nutzung für Einrichtungen desselben Trägers ist in begründeten Fällen finanzieller Notlage im Rahmen der Regularien des KiBiz möglich, das heißt, sie bedarf der Zustimmung des Jugendamtes aus dessen Bereich die Mittel übertragen werden. Auch ohne Rückzahlungsverpflichtung wegen Überschreitens der zulässigen Rücklagenhöhe ist der Bestand der Rücklagen zum 31. Juli 2019 und zum 31. Juli 2020 nachzuweisen.

Zu Nummer 4 (§ 21a)

Mit dieser Änderung wird der Verteilschlüssel für die plusKITA-Förderung bis zu einer Neugestaltung des Fördersystems, auch für Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen, um ein Jahr verlängert. Mit der Einführung von plusKITA-Einrichtungen in § 16a zum Kindergartenjahr 2014/2015 wurden zugleich der Landeszuschuss und seine Verteilung auf fünf Jahre festgelegt. Die Aufnahme in die Förderung als plusKITA für Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf durch die Jugendämter sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen, um die nachhaltige Mittelverwendung zu sichern und den geförderten plusKITAs Planungssicherheit zu geben. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass die Zuschüsse ausschließlich für pädagogisches Personal einzusetzen sind. Die überjährige Anstellungsmöglichkeit und die damit einhergehende Kontinuität des Personals sind für eine gute Qualität der Arbeit in diesen Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen von hoher Bedeutung. Die gesetzlich festgelegte Verteilung auf Basis der Indikatoren zum Kindergartenjahr 2014/2015 bleibt unveränderte Grundlage für die Bewilligung an die Jugendämter. Mit der unveränderten Verlängerung der Finanzierungsstruktur für plusKITAs haben die Jugendämter die Möglichkeit die Förderung und die Träger die Möglichkeit die Beschäftigung des bisherigen Personals fortzusetzen. Dies bedeutet keine Festlegung für Folgejahre.

Zu Nummer 5 (§ 21b)

Mit dieser Änderung werden auch der Verteilungsschlüssel und die Finanzierungssystematik für den Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf bis zu einer Neugestaltung des Fördersystems befristet auf ein Jahr unverändert fortgeführt. Die Summe von 25 Millionen Euro soll auch im Kindergartenjahr 2019/2020 ermöglichen, dass die landesweit zum Kindergartenjahr 2014/2015 ursprünglich für fünf Jahre in die Förderung aufgenommen Einrichtun-

gen ihre sozialpädagogischen Fachkräfte mit nachgewiesenen besonderen Erfahrungen und Kenntnissen in der Sprachförderung weiter beschäftigen können. Die gesetzlich festgelegte Verteilung auf Basis der Indikatoren zum Kindergartenjahr 2014/2015 bleibt unveränderte Grundlage für die Bewilligung an die Jugendämter. Mit der unveränderten Verlängerung des Verteilmodus haben die Jugendämter die Möglichkeit, die Förderung ihrer für die zusätzliche Sprachförderung ausgewählten Einrichtungen und die Träger die Möglichkeit, die Beschäftigung des bisherigen Personals fortzusetzen. Dies bedeutet keine Festlegung für Folgejahre.

Zu Nummer 6 (§ 21f)

In Ansehung der notwendigen Vorlaufzeit für die geplanten Umstellungen in der Finanzierungssystematik und zur Sicherung eines nahtlosen Anschlusses an die bisherigen Stabilisierungsmaßnahmen wird mit dem neuen § 21f eine Übergangsfinanzierung geregelt. Rechnerisch werden die zusätzlichen Zuschüsse nach dem „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ (Überbrückungsgesetz) und nach dem „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ anteilig in einem Zuschuss zusammengefasst und für das Kindergartenjahr 2019/2020 den Trägern zur Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt. Die danach vorgesehenen zusätzlichen Pauschalen dienen der Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, insbesondere durch einen guten Personalschlüssel. Die zusätzlichen Pauschalen finanziert das Land durch die in Absatz 1 geregelten pauschalierten Zuschüsse mit rund 90 und die Kommunen mit rund 10 Prozent. Die Beteiligung der Kommunen wird in Absatz 2 geregelt.

Die Verteilung der neuen zusätzlichen Pauschalen ergibt sich aus der Verteilung und Anzahl der Kindpauschalen in den jeweiligen Gruppenformen und Betreuungszeiten, die die Jugendämter in ihrer verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2019 anmelden. Die zusätzlichen Pauschalen werden nicht durch einen weiteren Finanzierungsanteil des Trägers ergänzt. Die im Rahmen dieses Paragraphen und der Anlage zu § 21f gezahlten Mittel sind mit den Kindpauschalen nach der Anlage zu § 19 zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 genannten Standards gemeinsam, das heißt ohne zusätzliche Anforderungen, zu verwenden und nachzuweisen. Das Verfahren zur Bewilligung und Zahlung der pauschalierten Zuschüsse wird, um den bürokratischen Aufwand gering zu halten, parallel zum Verfahren bei den Kindpauschalen in der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz) geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird eine gesetzliche Ermächtigung dafür geschaffen, die in der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ fest gelegten und als personelle Mindestvoraussetzungen landesweit gültigen Standards, auch in eine Rechtsvorschrift aufzunehmen. Diese Ermächtigungsnorm dient dazu, das Fachkräftegebot und andere Anforderungen an die Qualifikation, auf die sich die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen als Zusammenschluss der Trägervertretungen in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Obersten Landesjugendbehörde zur Sicherung des Kindeswohls und der Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verständigt und selbstverpflichtet haben, künftig auch im Wege einer Verordnung durchsetzen zu können.

Zu Buchstabe b)

Da die „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel...“ mit den Obersten Trägerzusammenschlüssen der Kommunen, das heißt den kommunalen Spitzenverbänden, abgeschlossen wird, und die Auswirkungen auch alle Jugendämter als Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe sowie als Träger von Kindertageseinrichtungen betreffen, wird mit dieser Anfügung die Beteiligung des für Kommunales zuständigen Ressorts bei der Verordnung gesichert.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Die Anfügung eines neuen Absatzes stellt klar, dass für die pauschalierten Landeszuschüsse nach dem „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ § 21f einschließlich Anlage in der zum Zeitpunkt der Gewährung gültigen Fassung anzuwenden ist.

Zu Nummer 9 (Anlage zu § 19)

Die Neufassung der Anlage weist die Kindpauschalen in den Höhen aus, die ab dem 1. August 2019 im Kindergartenjahr 2019/2020 gelten. Die Beträge berücksichtigen in Abänderung der bisherigen Tabelle die jährliche, jeweils dreiprozentige Erhöhung seit dem Kindergartenjahr 2016/2017 einschließlich der ebenfalls dreiprozentigen Erhöhung im Kindergartenjahr

2019/2020 auf Grund der Neufassung des § 19 Absatz 2, vgl. Änderung zu Nummer 1. Im Übrigen ist die Anlage zu § 19 unverändert.

Zu Nummer 10 (Anlage zu § 21f)

Die zusätzlichen Pauschalen in der neuen Anlage zu § 21f setzen sich rechnerisch aus den zusätzlichen Zuschüssen des bisherigen § 21 Absatz 2 nach Anlage 3 zu § 21 nach dem „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ und einem rechnerischen Anteil des Kita-Träger-Rettungsprogramms für ein Kindergartenjahr entsprechend der hälftigen Einmalbeträge nach der bisherigen Anlage zu § 21f zusammen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Artikel 1 Änderung des Kinderbildungsgesetzes	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-
Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§§ 1 bis 21e unverändert	§§ 1 bis 21e unverändert
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21f wie folgt gefasst: „§ 21f Landeszuschuss zur Qualitätssicherung“	§ 21f Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt
§§ 22 bis 28 unverändert	§§ 22 bis 28 unverändert
unverändert	§§1 -18
	§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
	(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.
2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 Prozent. Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 jeweils um 3 Prozent.“	(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent. Die Kindpauschalen erhöhen sich abweichend von Satz 1 in den Kindergartenjahren 2016/2017,

	2017/2018 und 2018/2019 jährlich um 3 Prozent.
	<p>(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.</p>
	<p>(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Absatz 1 führt. Bis zum 31. Juli 2015 sind Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über zehn Prozent der jeweiligen Förder-summe hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Ab dem 1. August 2015 werden Abweichungen im Sinne von Satz 3 bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitungen mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß des am 1. Au-</p>

	<p>gust 2015 in Kraft tretenden § 21e festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse nach Satz 3 und 4 fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 15. Oktober desselben Kalenderjahres. Die Pflichten aus Satz 6 gelten ab dem 1. August 2015 für die Ergebnisse nach Satz 5 entsprechend.</p>
	<p>(5) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.</p>
	<p>(6) Für die Betreuung von Kindern nach Schuleintritt werden Kindpauschalen nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.</p>
§ 20a Rücklagen	§ 20a Rücklagen
	<p>(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklage des Trägers ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.</p>
	<p>(2) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes nach der Tabelle der Anlage zu § 19 vorgehalten wird.</p>
	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der dem Träger das Erbbaurecht</p>

	recht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 überschritten werden.
	(4) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum Stichtag 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.
3. In § 20a Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Kindergartenjahr 2017/2018“ durch die Wörter „in den Kindergartenjahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020“ ersetzt.	(5) Abweichend von Absatz 2 bis 4 gelten im Kindergartenjahr 2017/2018 die Rücklagenhöchstbeträge nicht. Der nächste Stichtag zum Nachweis des Bestands der Rücklagen ist der 31. Juli 2019.
	§ 21a Landeszuschuss für plusKITA- Einrichtungen
	(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen im Sinne von § 16a. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist (SGB II), im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug. Der Zuschuss an das Jugendamt ist auf einen durch 25 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen; er beträgt mindestens 25 000 Euro.
4. Dem § 21a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von plusKITA-Einrichtungen um ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die	(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16a (plusKITA) einen Zuschuss von mindestens 25 000 Euro weiter leitet. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend ver-

<p>laufende Förderung als plusKITA fortgesetzt werden.“</p>	<p>wendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. § 21 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Im Kindergartenjahr 2014/2015 gewährt das Land den Jugendämtern für die plusKITA-Einrichtungen, denen nach der Entscheidung der Jugendhilfeplanung zum 15. März 2014 ein Zuschuss als „Einrichtung(en) in sozialen Brennpunkten“ nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Kinderbildungsgesetz, in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) geänderten und am 1. August 2011 in Kraft getretenen und bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung (§ 20 Absatz 3 Satz 1 a.F.) bewilligt wurde, den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 3 und 4 gemindert um den Landesanteil an dem Zuschuss nach § 20 Absatz 3 Satz 1 a.F.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 21b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf</p>
	<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 25 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Der Zuschuss ist je Jugendamt auf einen durch 5 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen, er beträgt mindestens 5 000 Euro</p>
<p>5. Dem § 21b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von Einrichtungen im Sinne des §</p>	<p>(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16b einen Zuschuss von mindestens 5 000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16b muss als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die</p>

<p>16b (Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) für ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als Einrichtung im Sinne von § 16b fortgesetzt werden.“</p>	<p>Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.</p>
<p>6. § 21f wird wie folgt gefasst:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 21f Landeszuschuss zur Qualitätssicherung</p>	<p style="text-align: center;">§ 21f Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt</p>
<p>(1) Zur Sicherung der Trägervielfalt und der Qualität in Kindertageseinrichtungen gewährt das Land dem Jugendamt im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Träger von Tageseinrichtungen in seinem Bezirk pauschalierte Zuschüsse in Höhe von 90 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen zusätzlichen Pauschalen für jedes Kind, das in einer Tageseinrichtung betreut wird. Die Anzahl und die Höhe dieser Pauschalen richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2019 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.</p>	<p>(1) Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land dem Jugendamt in 2017 für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Bezirk für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 pauschalierte Zuschüsse in Höhe der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Einmalbeträge. Die Anzahl und die Höhe der Einmalbeträge richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.</p>
<p>(2) Voraussetzung für die pauschalierten Zuschüsse nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt die zusätzlichen Pauschalen in Höhe von 100 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Pauschalen an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“</p>	<p>(2) Voraussetzung für diese Einmalzuschüsse ist, dass das Jugendamt diese Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.</p>
<p>7. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften</p>
	<p>(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.</p>
	<p>(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen, 2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr

<p>a) In Satz 1 wird in Nummer 5 der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt: „6. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.“</p> <p>b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Für die Rechtsverordnung nach Nummer 6 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.“</p>	<p>2018/ 2019 anzupassen, 3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln, 4. den Prozentsatz nach § 21 Absatz 10 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2015 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 28 Absatz 2 verändert, 5. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.</p> <p>Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 4. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.</p>
	<p>(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung), insbesondere zur sprachlichen Bildung einschließlich der Erfassung und Mitteilung summarischer Ergebnisse zu § 13c Absatz 4 an das Jugendamt, 2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung), 3. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung). <p>Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.</p>
<p>8. § 27 wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften</p>
<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	<p>Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über</p>

	Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.
--	--

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Für pauschalisierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21 f des Kinderbildungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: einen Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetz] geltenden Fassung anzuwenden.“	
---	--

9. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 19
Stand: 1.8.2019**

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	5 357,18	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1. Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	7 178,44	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	9 205,86	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	11 044,53	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS (1. Wert) sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	14 819,05	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	19 005,92	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 27 sonstige PKS ein-

				schließlich Freistellung
--	--	--	--	--------------------------

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3 953,84	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS (1. Wert) sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	5 278,08	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS (1. Wert) sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8 459,00	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS (1. Wert) sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2 000 Euro erhöht.“

10. Die Anlage zu § 21f wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 21f
Stand 1.8.2019**

Wöchentliche Betreuungszeit	Gruppenform I Betrag in Euro	Gruppenform II Betrag in Euro	Gruppenform III Betrag in Euro
25 Stunden	370,95	764,76	273,78
35 Stunden	497,06	1 026,12	365,47
45 Stunden	637,44	1 316,03	585,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb eine zusätzliche Pauschale gemäß § 21f in Höhe von 1 279,15 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt die zusätzliche Pauschale 1 464,29 Euro.“